

		83.03
Tourismus / Verkehrsvereine		
Kurtaxenreglement / Ausführungsbestimmungen		
Datum 22.10.2009	Erstellt ARGE Tourismus	Geprüft Gemeinderat
S:\Allgemeines\Reglemente\Kurtaxen-Reglement Neckertal Ausführungsbestimmungen.doc		

# Kurtaxenreglement

## Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat Neckertal erlässt gestützt auf Art. 20 des Kurtaxenreglementes vom 22.10.2009 folgende Ausführungsbestimmungen:

### A. Kurtaxen

#### Gästerverzeichnis

##### Art. 1

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen.

Die Kopien der Meldescheine werden als Gästeverzeichnis anerkannt.

#### Gästeinmeldung

##### Art. 2

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Meldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, auf Vollständigkeit zu kontrollieren und unaufgefordert quartalweise bei der Ratskanzlei Neckertal abzugeben.

Bei der Abreise vermerkt der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes auf der ihm verbliebenen Kopie des Meldescheins das Abreisedatum.

Die ausgefüllten Meldescheine bzw. die dem Inhaber eines Beherbergungsbetriebes verbliebenen Kopien sind während fünf Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

#### Meldung der Logiernächte

##### Art. 3

Inhaber von Beherbergungsbetrieben melden der Ratskanzlei Neckertal bis zum fünften Tag des folgenden Quartals unaufgefordert die Logiernächte des Vorquartals.

Die Zahl der Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert abzuliefern.

#### Meldepflicht

##### Art. 4

Die Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile bzw. ihre Gäste sind wie Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthaltes nach Art. 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen verpflichtet.

<b>Abrechnung der Einzelkurtaxe</b>	<b>Art. 5</b>  Inhaber von Beherbergungsbetrieben, Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile haben bis spätestens am 10. Tag eines jeden Quartals, die von den Gästen eingezogenen Kurtaxen des Vorquartals an die Ratskanzlei Neckertal abzuliefern.
<b>Pauschalkurtaxe</b> a) Steuerbemessungsperiode	<b>Art. 6</b> Die Pauschalkurtaxe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr der Gemeinde Neckertal. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.
b) Abrechnung	<b>Art. 7</b> Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile nach Art. 6 des Reglementes erhalten von der Ratskanzlei Neckertal im März ein Formular für die Berechnung der Pauschalkurtaxe. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Ratskanzlei Neckertal ein solches zu verlangen.  Das Formular ist vom Kurtaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen und der Ratskanzlei Neckertal bis 1. Mai einzureichen.
c) Fälligkeit, Zahlungsfrist	<b>Art. 8</b> Die Pauschalkurtaxe wird gegenüber den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile in der Regel im Mai/Juni rückwirkend verfügt.  Die Pauschalkurtaxe wird mit ihrer Zustellung fällig und ist innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen.
<b>Bezug der Formulare</b>	<b>Art. 9</b> Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Ratskanzlei Neckertal zu beziehen.
<b>Befreiung von der Kurtaxenpflicht</b>	<b>Art. 10</b>  Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht nach Art. 4 des Reglementes sind in der Regel vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppen in der Gemeinde Neckertal, schriftlich beim Gemeinderat Neckertal einzureichen.  Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
<b>B. Schlussbestimmungen</b>	
<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Art. 11</b> Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Reglement über die Kurtaxen in Vollzug.

9127 St. Peterzell, 22.10.2009

**Gemeinderat Neckertal**

Die Gemeindepräsidentin:

Vreni Wild-Huber

Der Ratsschreiber:

Andreas Lusti